

# Hauptsatzung der Gemeinde Kodersdorf

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf am 6. Oktober 2026 die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

|                                                         |   |
|---------------------------------------------------------|---|
| Erster Teil: Allgemeines .....                          | 2 |
| § 1 Gleichstellung .....                                | 2 |
| Zweiter Teil: Organe der Gemeinde .....                 | 2 |
| § 2 Organe der Gemeinde .....                           | 2 |
| Erster Abschnitt - Gemeinderat .....                    | 2 |
| § 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates ..... | 2 |
| § 4 Zusammensetzung des Gemeinderates .....             | 2 |
| Zweiter Abschnitt - Bürgermeister .....                 | 3 |
| § 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters .....             | 3 |
| § 6 Aufgaben des Bürgermeisters .....                   | 3 |
| § 7 Stellvertretung des Bürgermeisters .....            | 5 |
| Dritter Teil: Mitwirkung der Einwohner .....            | 5 |
| § 8 Einwohnerversammlung .....                          | 5 |
| § 9 Einwohnerantrag .....                               | 5 |
| § 10 Bürgerbegehren .....                               | 5 |
| Vierter Teil: Sonstige Vorschrift .....                 | 6 |
| § 11 Inkrafttreten .....                                | 6 |

**Erster Teil:**  
**Allgemeines**

**§ 1 Gleichstellung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

**Zweiter Teil:**  
**Organe der Gemeinde**

**§ 2 Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**Erster Abschnitt - Gemeinderat**

**§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. Der Gemeinderat kann seinen Vertretern für Verbandsversammlungen Weisungen erteilen.

**§ 4 Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bestimmt sich gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 29 Abs. 3 SächsGemO nach der nächstniedrigeren Einwohnergrößengruppe.
- (3) Der Gemeinderat kann durch Beschluss zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten zeitweilig beratende nicht ständige Ausschüsse bilden und ihnen einzelne Angelegenheiten übergeben.

## **Zweiter Abschnitt - Bürgermeister**

### **§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### **§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße zuständig ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Wertgrenzen verstehen sich dabei grundsätzlich als Bruttobeträge der Auftrags- bzw. Vertragswerte des wirtschaftlichen Vorgangs.
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall, bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % infolge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, soweit diese durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder -einzahlungen gedeckt sind, betragsunabhängig, ansonsten bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall,
  3. die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme bis zu 15.000 Euro,
  4. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 nach TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis zu 2.500 Euro,
  6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
  7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro

8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
  9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
  10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
  11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall,
  12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigen,
  13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro,
  14. die Beflaggung des Dienstgebäudes gemäß der aktuell gültigen VwV Beflaggung des Freistaates Sachsen
  15. Die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Gemeinde nach §§ 24 und 25 BauGB oder § 25 LWaldG zustehenden Vorkaufsrechts, sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, ausgenommen die Übernahme von Baulasten;
- (3) Bürgermeister vertritt die Gemeinde in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Er übt in den in § 28 Abs. 2 Nr.15 und § 96 Abs.1 SächsGemO genannten Angelegenheiten seine Befugnis aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates aus.

Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

## **§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung, sowie beim Vorsitz im Gemeinderat und bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

### **Dritter Teil:**

### **Mitwirkung der Einwohner**

## **§ 8 Einwohnerversammlung**

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 9 Einwohnerantrag**

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 10 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

**Vierter Teil:**  
**Sonstige Vorschrift**

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kodersdorf in der Fassung vom 03.04.2015 mit all ihren Änderungen außer Kraft. Ebenfalls wird die Wasserwehrsatzung in der Fassung vom 23.10.2007 aufgehoben.

Kodersdorf, 7. Oktober 2026

René Schöne  
Bürgermeister  
der Gemeinde Kodersdorf



---

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.